

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZA 1/93

vom

25. Mai 1993

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 25. Mai 1993

beschlossen:

Der Klägerin wird Prozeßkostenhilfe bewilligt,
soweit sie mit der Revision das Berufungsurteil
in folgendem Umfang angreift und begehrt,

gemäß dem Berufungsantrag zu 1 a) festzu-
stellen, daß ihre Abtretungserklärung vom
15. Februar 1982 über 1.311,60 DM vollstän-
dig nichtig ist,

gemäß dem Berufungshilfsantrag zu 1 b) fest-
zustellen, daß die Beklagte nicht mehr be-
rechtigt ist, aus den Abtretungserklärungen
der Klägerin (Bausparnummer ...) vom

31. März 1976 über 125 DM,
30. September 1977 über 110 DM,
28. März 1978 über 165 DM,
20. Dezember 1978 über 334,75 DM

vorzugehen,

- 3 -

gemäß dem Berufungsantrag zu 2. die Beklagte zur Zahlung von 7.535,17 DM (8.228,29 DM - 693,17 DM) zu verurteilen,

die Anschlußberufung der Beklagten in vollem Umfang zurückzuweisen.

Insoweit wird der Klägerin Rechtsanwältin Scheuch beigeordnet.

Im übrigen wird der Antrag auf Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen, weil die weitergehende Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Es wird angeordnet, daß die Klägerin auf die Prozeßkosten monatliche Raten in Höhe von 300 DM ab 1. Juli 1993 an die zuständige Landeskasse zu leisten hat.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)